

Darum geht es

Schengen enthält auch Vorschriften über Betäubungsmittel. Die Regelungen verstehen sich als flankierende Massnahmen.

Der grenzüberschreitende Drogenhandel betrifft auch Fragen der Sicherheit

Es handelt sich dabei weitgehend um Rahmenvorschriften. Sie regeln den jeweiligen Aspekt nicht in allen Einzelheiten, sondern stellen Grundsätze auf, die die Staaten zu beachten haben (Prinzip der Mindestharmonisierung). Dem nationalen Gesetzgeber verbleiben damit entsprechende Gestaltungsspielräume.

Rahmenvorschriften wahren gesetzgeberische Gestaltungsspielräume

Das regelt Schengen

Die EG/EU hat schon früh eigene drogenpolitische Akzente gesetzt und so bis heute eine recht umfangreiche Betäubungsmittelgesetzgebung entwickelt. Die grosse Mehrzahl dieser Rechtsakte gehört jedoch nicht zum sogenannten Schengen-Besitzstand. Schengen stellt im Betäubungsmittelbereich lediglich einige allgemeine Grundsätze auf, die von den Mitgliedstaaten jeweils im nationalen Recht zu konkretisieren sind.

Schengen enthält nur wenige, punktuelle Vorgaben

Als Beispiele sind etwa zu nennen:

- Die Pflicht, geeignete Massnahmen zur Unterbindung des unerlaubten Drogenhandels zu treffen;
- entsprechende Vermögensgewinne einzuziehen;
- einschlägige Örtlichkeiten im Inland (z.B. bekannte Drogenumschlagplätze) sowie die Schengen-Aussengrenzen (z.B. Flughäfen) gezielt zu überwachen;
- Vorbeugemassnahmen zu treffen, um den negativen Auswirkungen der unerlaubten Nachfrage zu begegnen.

Im Übrigen verweisen die Vorschriften von Schengen auf die verschiedenen UNO-Übereinkommen im Betäubungsmittelbereich und machen damit die Inhalte dieser Übereinkommen gewissermassen zu einem Bestandteil des Schengen-Besitzstandes.

Grundlage der Schengener Drogenbestimmungen bilden die Betäubungsmittel-Übereinkommen der UNO

Insgesamt belässt Schengen dem nationalen Gesetzgeber genügend Raum für eigene drogenpolitische Akzentsetzungen. Die Praxis zeigt denn auch, dass im Schengener Raum weiterhin unterschiedliche drogenpolitische Ansätze fortbestehen. Dies zeigt sich etwa an den Beispielen der Niederlande (eher liberale Politik) auf der einen und von Frankreich (eher repressive Haltung) auf der anderen Seite.

Nationale drogenpolitische Akzentsetzungen bleiben unter Schengen weiterhin möglich

Das sind die Auswirkungen auf die Schweiz

Das schweizerische Betäubungsmittelrecht entspricht bereits heute weitgehend den Vorgaben von Schengen. Ein gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich nur punktuell. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Schengen auf die Vorgaben verweist, die in den verschiedenen Drogen-Übereinkommen der UNO niedergelegt sind. Die Schweiz hat diese Abkommen mit Ausnahme des Wiener Übereinkommens von 1988, welches den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zum Gegenstand hat, bereits ratifiziert und auch umgesetzt. Die Ratifizierung des Wiener Übereinkommens von 1988 steht bevor. Das schweizerische Recht erfüllt die Anforderungen des Wiener Übereinkommens bereits heute weitgehend. Dies gilt beispielsweise für die schweizerische Geldwäschereigesetzgebung, welche ein wichtiges Instrument im Kampf gegen den Drogenhandel darstellt.

Das schweizerische Betäubungsmittelrecht nimmt Schengen weitgehend vorweg

Die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln wird auch unter Schengen weiterhin gezielt an der Landesgrenze kontrolliert werden können, da der Bereich der Warenkontrollen von Schengen nicht berührt wird (siehe Faktenblatt 3). Die polizeilichen Zusammenarbeitsinstrumente von Schengen, insbesondere das SIS (siehe Faktenblatt 6), werden zudem dazu beitragen, dass die Drogenkriminalität auch grenzüberschreitend besser bekämpft werden kann.

An den Landesgrenzen kann weiterhin gezielt nach Drogen gesucht werden